

**Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf ein Visum zum Ehegattennachzug im Original und mit 2 Kopien vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass ein Visum nur erteilt werden kann, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.** Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Internationale Heiratsurkunde („Formül B“) mit den vollständigen Daten beider Ehepartner
  - Bei Eheschließung mit 17 Jahren: Schriftliche Zustimmung der Eltern mit deutscher Übersetzung
  - Bei Eheschließung mit 16 Jahren: Gerichtsurteil über die Erlaubnis der Eheschließung mit deutscher Übersetzung
- Auszug aus dem Personenstandsregister des nachziehenden Ehepartners („Tam Tekmil Vukuatlı Nüfus Kayıt Örneği“). Die amtlichen Bemerkungen („Düşünceler“) müssen vollständig ausgefüllt sein und alle personenstandsrechtlichen Ereignisse (z.B. Vorehen, Scheidungen, Kinder, Eltern, staatsangehörigkeitsrechtliche Ereignisse) enthalten.
- Vollständige Scheidungsurteile der letzten Ehe beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk und deren Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich mit deutscher Übersetzung / Sterbeurkunden (sofern zutreffend)
- Meldebestätigung des Ehepartners in Deutschland
- Bei deutschem Ehepartner:
  - Kopie von Reisepass oder Personalausweis
  - Falls der Ehepartner vorher nie türkischer Staatsangehöriger war: Deutsche Geburtsurkunde
- Bei ausländischem Ehepartner in Deutschland:
  - Kopie des Passes
  - Kopie des Aufenthaltstitels
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache**, mindestens Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ([www.europaeischer-referenzrahmen.de](http://www.europaeischer-referenzrahmen.de)). Das Sprachniveau A1 umfasst alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben). Es ist Ihnen überlassen, wie und wo Sie die Sprachkenntnisse erwerben. Das A1-Sprachzertifikat muss aber von einem zertifizierten Anbieter ausgestellt sein. Dies sind in der Türkei derzeit nur das Goethe-Institut „Start Deutsch 1“ ([www.goethe.de](http://www.goethe.de)) und das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) „Grundstufe Deutsch 1“ ([www.osd.at](http://www.osd.at)). Das Sprachzertifikat ist im Original vorzulegen. Die Vorlage eines Sprachzertifikats der oben genannten Anbieter führt nicht automatisch zu einer Bejahung des Sprachnachweises im Visumverfahren.

In folgenden **Ausnahmefällen** benötigen Sie kein A1-Sprachzertifikat:

- Wenn Ihre Deutschkenntnisse offenkundig sind, d.h. bei Antragstellung in der Visastelle auf Anhieb ersichtlich sind.

- Wenn Sie neben dem Zuzug zu Ihrem Ehegatten auch als personensorgeberechtigter Elternteil zu Ihrem minderjährigen deutschen Kind nachziehen, gelten für Sie die Regelungen des Nachzugs zum Kind und Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden.
- Ihr Ehepartner in Deutschland besitzt eine „Blaue Karte EU“
- Ihr Ehepartner in Deutschland besitzt einen Aufenthaltstitel nach § 19 (Hochqualifizierte), § 20 (Forscher), § 21 (Selbstständige), § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte), § 25 Abs. 2 (anerkannte Flüchtlinge) oder § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge mit langem Aufenthalt in Deutschland) **und** Ihre Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat.
- Wenn Sie wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Deutschkenntnisse zu erwerben. Über die Behinderung ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Analphabetismus und höheres Lebensalter sind keine Behinderung.
- Wenn Ihr Ehepartner in Deutschland die Staatsangehörigkeit von Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, der Republik Korea, Neuseeland, San Marino, den Vereinigten Staaten besitzt.
- Härtefallregelung: Wenn Ihr Ehepartner Deutscher, deutscher Doppelstaater oder ein assoziationsberechtigter (d.h. er ist in Deutschland ordnungsgemäß beschäftigt oder selbstständig tätig) türkischer Staatsangehöriger ist und es Ihnen trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachzertifikat zu erreichen. Entscheidend ist, dass ernsthafte Lernanstrengungen nachvollziehbar dargelegt werden (z.B. datierte Mitschriften der Kursteilnahmen, Prüfungsversuche).

Im Regelfall werden zur Antragsannahme lediglich die oben aufgeführten Unterlagen benötigt. Wenn es für erforderlich gehalten wird, kann die Visastelle weitere Unterlagen sowie deren deutsche Übersetzung anfordern.

**Da bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Visumerteilung auch innerdeutsche Behörden zu beteiligen sind, ist mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit zu rechnen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Visastelle vor Ablauf von drei Monaten nach vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen keine Auskünfte zum Stand des Verfahrens machen kann.**

Umfassende Informationen zum Leben in Deutschland finden Sie unter [www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de) auf Deutsch, Türkisch und Englisch.

Für die Wahrung von Lebenspartnerschaften gelten die oben gemachten Ausführungen entsprechend.